

ISIC / rds Reisedienst Deutscher Studentenschaften GmbH
Grindelallee 41, 20146 Hamburg

Versicherungs-Ausweis

für Mitglieder der Fit4Ref Community

Aufgrund des abgeschlossenen Gruppendiensthaftpflichtvertrages 85 240 144 396 zwischen der

ISIC / rds Reisedienst Deutscher Studentenschaften GmbH

und der

DBV Deutsche Beamtenversicherung, Zweigniederlassung der AXA Versicherung AG

wird den Mitgliedern der Fit4Ref Community ab 01. 02. 2017, mittags 12.00 Uhr eine

Dienst-Haftpflichtversicherung

mit umseitig angegebenem Versicherungsschutz und folgenden Versicherungssummen gewährt:

- **Personen- und Sachschäden**
 - aus der dienstlichen Tätigkeit oder Beruf **10 Mio. EUR**
 - aus dem dienstlichen Gebrauch von Schulhunden-/pferden **10 Mio. EUR**
 - Sachschäden am fiskalischen Eigentum (z. B. Eigentum der Schule) **10 Mio. EUR**
- **Haftpflicht und Regresshaftpflicht**
für Benutzer fremder, nicht versicherungspflichtiger Kfz **50.000 EUR**
- **Abhandenkommen von Dienstschlüsseln** **50.000 EUR**
- **Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen** **5.000 EUR**
- **Nachhaftung** **bis 5 Jahre**

DBV Deutsche Beamtenversicherung,
Zweigniederlassung der AXA Versicherung AG



Dr. Alexander Vollert



Dr. Daniel Schulze-Lammers

Auszug aus dem Vertrag über die Gruppendiensthaftpflichtversicherung zwischen der ISIC / rds Reisedienst Deutscher Studentenschaften GmbH und der DBV Deutsche Beamtenversicherung, Zweigniederlassung der AXA Versicherung AG

Die Versicherung erstreckt sich auf sämtliche aktive Mitglieder der Fit4Ref Community.

Es gelten die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gruppendienst- und Gruppendienstregresshaftpflichtversicherung (09.14)“.

Versichertes Risiko

Teil A — Besonderer Teil

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person aus der dienstlichen Tätigkeit oder Beruf, soweit keine Deckung aus einem anderweitig bestehenden Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

2. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche

2.1. öffentlich-rechtlichen Inhalts;

2.2. öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadengesetz (USchadG); **2.3.** und Regressansprüche aus dem Gebrauch fremder, nicht versicherungspflichtiger Kfz, die im Zusammenhang stehen mit dem dienstlichen/beruflichen Umgang. Die Versicherung wird gewährt auf Grund der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) nur für den Fall, dass der versicherte Fahrer aus Anlass von Schadenfällen bei Dienst-/Geschäftsfahrten von seiner/m vorgesetzten Behörde/Arbeitgeber auf Grund der maßgebenden Bundes- und Landesgesetze in Anspruch genommen wird. **Die Leistungspflicht des Versicherers ist begrenzt auf die Beträge, die gemäß Gesetz, Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften verlangt werden können, höchstens jedoch bis 50.000 EUR.** Die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an den geführten und benutzten Fahrzeugen ist eingeschlossen. Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Ketten- und sonstige Gefechtsfahrzeuge der Bundeswehr.

2.4. — abweichend von Teil A Ziffer 8.7. — aus der Verwendung fremder Kraftfahrzeuge und Gabelstapler mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen; für diese Kraftfahrzeuge gilt nicht der Ausschluss nach Teil B Ziffer 3.1.2. und Ziffer 3.1.3. sowie Ziffer 4. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bleibt bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

2.5. Schäden am fiskalischen Eigentum, z.B. am Eigentum der Schule;

2.6. Schäden aus dem Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen bis 5.000 EUR nach dem Bekleidungsanweis. Nicht versichert sind Haftpflicht- und Regressansprüche wegen Schäden durch Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen beim Ausscheiden aus dem Dienst.

2.7. aus der bisherigen dienstlichen Tätigkeit, die bis zu fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eintreten.

2.8. aus dem Halten, Hüten oder Führen von Tieren, die zu dienstlichen bzw. beruflichen Zwecken verwendet werden; dieser Versicherungsschutz besteht auch wenn dienstlich/beruflich anvertraute Tiere außerhalb der Dienst-/ Berufstätigkeit betreut werden.

3. Ausland

Eingeschlossen ist, abweichend von Teil B Ziffer 7.8., die gesetzliche Haftpflicht des VN wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass von Dienstreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten. Ausgeschlossen sind Ansprüche

— aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom VN im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den VN aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen;

— auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

— nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

— Aufwendungen des Versicherers für Kosten abweichend von Teil B Ziffer 6.5. — werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt: Selbstbeteiligung des VN an jedem Schaden: 10%, mindestens 100,- Euro, höchstens 5.000,- Euro.

Kosten gelten als Schadenersatzleistungen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5. Brand- und Explosionsschäden

Bei Schäden infolge von verbotswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6. Abwasserschäden

Versichert sind, in teilweiser Abweichung von Teil B Ziffer 7.13., Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der durch Abwässer entstanden ist, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.

7. Mietsachschäden

Versichert ist, abweichend von Teil B Ziffer 7.6., die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden bei Dienstreisen an Gebäuden und/oder Räumen, die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemietet wurden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

7.1. Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung;

7.2. Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten. Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

8. Nicht versicherte Risiken

8.3. Wissentliches/Bewusstes Abweichen von Vorschriften und Gesetzen

Nicht versichert sind Schäden, die durch das bewusste Abweichen von Vorschriften, Gesetzen oder sonstigen Schutzvorschriften entstanden sind. Dieses bewusste Abweichen wird dem Vorsatz gemäß Teil B Ziffer 7.1. gleichgestellt.

8.5. Terrorismus

Nicht gedeckt sind Schäden, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Terrorakten oder deren Abwehr bestehen. Terrorakte in diesem Sinn sind jegliche Handlungen einer Person oder Personengruppe zur Erreichung politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Zwecke, unabhängig davon, ob diese im Auftrag oder im Interesse einer Organisation erfolgen, um auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen oder Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten. Ist nicht festzustellen, ob es sich um einen Terrorakt im Sinn des Satzes 2 handelt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

8.7. Wasser- und Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Nicht versichert sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der oben genannten Personen an einem Wasser- oder Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinn dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

8.9. Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen beim Ausscheiden aus dem Dienst. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche durch das Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen beim Ausscheiden aus dem Dienst.

9. Sofern vereinbart

9.2. Abhandenkommen von fremden Dienstschlüsseln

Versichert ist das Abhandenkommen von fremden Dienstschlüsseln bzw. Code-Karten, soweit sie Schlüsselfunktion haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 50.000,- Euro.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Schadenfälle, die voraussichtlich eine Entschädigungspflicht herbeiführen, sind unverzüglich der **DBV / Team Fit4Ref, 65171 Wiesbaden, Fon: 0611 363 11836, Fax: 0611 363 44 11836** anzuzeigen.